

Die Natur des Konkurrenz und Submissionswesens unsrer Zeit [Fortsetzung]

Autor(en): **Kessler, Emil**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **6 (1890)**

Heft 22

PDF erstellt am: **30.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ
für
die schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker.

VI.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen, den 30. August 1890.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1speltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Henn-Barbier, St. Gallen.

Wochenspruch:

Des Vaters Wort, des Meisters Müß und Fleiß, Beispiel und Ruthe trägt nicht immer Frucht;
Nimmst du dich selber nicht in scharfe Zucht, du bleibst ein wildes ungezogenes Reis.

Die Natur des Konkurrenz- und Submissionswesens unsrer Zeit.

Vortrag von Architekt Emil Kehler, gehalten an der letzten Delegirtenversammlung des St. Gallischen Kant. Gewerbeverbandes in Rorschach.
(Fortsetzung.)

§ 9. Rechnungsstellung seitens der Unternehmer und Zahlungen. Die formelle Aufstellung der Rechnungen hat in Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Vertrage und dessen Unterlagen mit Leistungs-, Lieferungs- und Preisverzeichnis zu geschehen, und sollen hierin die Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu jeder Zeit entsprechen und etwelche Mehrleistungen und Lieferungen in besonderer Rechnung nachweisen, mit deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen und Bestellungen, auf die sie sich beziehen können.

Schlusszahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Rechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben. Abschlagszahlungen gewährt die Verwaltung dem Unternehmer in ungemessenen Fristen, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, auf Antrag und bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe.

Unfällig noch nicht hinterlegte Kautionssbeträge und andere vom Unternehmer nach Inhalt des Vertrages zu vertretende Forderungen der Verwaltung können jedoch davon in Abzug gebracht werden. Auch wenn Meinungsverschiedenheiten über die Schlussabrechnung zwischen Verwaltung und Unternehmern bestehen bleiben, soll dennoch das dem Unternehmer unbestritten zustehende Guthaben demselben nicht vorenthalten werden.

§ 10. Verzicht auf Nachforderungen für nicht ausdrücklich vorbehaltene Ansprüche.

Eine Geltendmachung von Ansprüchen der Unternehmer, welche sie aus dem Vertragsverhältnis über die von Verwaltungen behördlicher- und privaterseits anerkannten hinaus, noch zu haben glauben, müssen sie vor Empfangnahme des von einer Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls sie später ausgeschlossen sind. Alle Zahlungen erfolgen, insofern nichts Besonderes darüber im Vertrage festgestellt wird, aus der Kasse der Behörde oder des Bauherrn oder Auftraggebers, für welche oder welchen die Leistung oder Lieferung ausgeführt wird.

§ 11. Versicherung behufs Erfüllung von Verträgen: Eine Sicherstellung für Vertragserfüllung kann durch leistungsfähige Bürgen als Selbstschuldner und Selbstzahler oder durch als genügend gut anerkannte Kautionshinterlage ge-

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

boten werden, im Betrage von wenigstens (5) fünf Prozent der Vertretungssumme in Gold oder Faustpfand bestellt, ohne Zinsbezug und Verzinsung, aber mit rechtzeitigen Auslösungen im Kurs gesunkener entwertheter oder gekündeter Werthpapiere und Talons durch den Unternehmer. Wenn dann ein Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkömmt, kann die Verwaltung zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten Wege die Real- oder Personalkaution in ihrem Interesse verwerthen. Wenn die Kaution nicht für Verbindlichkeiten des Unternehmers in Anspruch genommen werden muß, erfolgt ihre Rückgabe zu $\frac{3}{5}$ des Gesamtbetrages nach beendigter und gutgeheißener Leistung und Lieferung und zu $\frac{4}{5}$ nach Ablauf der Gewährleistung.

§ 12. Uebertragbarkeit des Vertrages und Gerichtsbarkeit für aus einem Vertrage entspringende Streitigkeiten.

Kein Unternehmer darf je ohne Genehmigung der Verwaltung seine Verpflichtungen auf Andere übertragen. Tritt vor Erfüllung des Vertrages Konkurs ein für den Unternehmer, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Eröffnung desselben aufzuheben. Auch wenn ein Guthaben des Unternehmers als Pfand belastet oder belegt wird durch Dritte, sei es ganz oder nur theilweise, so kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, im Sinne der Entziehung der Leistung oder Lieferung, nach § 8 auch für zu gewährende Vergütung und zu erhebende vermögensrechtliche Ansprüche.

Diesbezügliche Rechtsstreitigkeiten soll der Unternehmer unbeanstandet vorgesehener Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes — bei dem zuständigen ordentlichen Gerichte, in dessen Wohnsitz, Kommune oder Kanton die den Vertrag eingegangene Behörde oder Verwaltung auch ihren Sitz hat, austragen können.

§ 13. Das Schiedsgericht sachverständiger Experten.

Wenn gegen eine Entscheidung der vertragschließenden Behörde oder Verwaltung in Streitigkeiten über aus dem Vertrage erwachende Rechte und Pflichten und die Ausführung des Vertrages die Anrufung eines Schiedsgerichtes zulässig oder nöthig ist, darf hiedurch die Fortführung der Leistungen und Lieferungen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen nicht aufgehalten werden.

Soll eine Entscheidung durch schiedsrichterlichen Spruch ausgetragen werden, so ernannt eintretenden Falls zu diesem Behufe, sowohl die Verwaltung als der Unternehmer, je einen Sachverständigen. Im Falle volles Einverständnis unter den Sachverständigen nicht erzielt wird, so ernannt die zuständige Behörde oder der Bezirksammann einen Obmann, welcher den Ausschlag zum Entscheide geben soll. Derselbe, als wie auch die Schiedsrichter, sollen nicht aus der Zahl der unmittelbar bei der Leistung oder Lieferung theilgenommen oder dieselbe irgendwie ressortirender Beamten gewählt werden.

Stellt nach erfolgter Aufforderung seitens der Verwaltung der Unternehmer den von ihm zu ernennenden Experten zum Schiedsgerichte nicht innerhalb 8 Tagen, oder bringt der Unternehmer — falls eine Einigung der Experten nicht erzielt worden ist, das von seinem Experten abgegebene Gutachten innerhalb weiterer 4 Wochen nicht zur Kenntniß der Verwaltung, so gilt der Ausspruch des Verwaltungsexperten unwiderruflich und beide Parteien verpflichten sich ausdrücklich, den nach Einigung abgegebenen Ausspruch der Experten oder nach dem Entscheide des Obmannes, ohne Widerrede, gelten zu lassen. Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens trägt in der Regel der unterliegende Theil oder es entscheidet darüber das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§ 14. Vergebung unbestimmter oder zum Voraus unbestimmbarer Objekte.

Für solche Vergabungen, für die man nicht diejenige aus freier Hand zu wählen in der Lage ist, müssen andere Formen

der Submission gesucht werden, wie z. B. für Zentralheizungsanlagen, Krematorien, Ventilation und elektrotechnische Anlagen, deren Verdingung besondere Momente bietet, bei denen mit der Offerte das Objekt der Vergebung erst geschaffen wird; was schließlich doch freihändige Vergebung an einen Spezialisten bedingt, dessen Projekt man zur Grundlage annimmt. Wir haben dadurch, daß man, um zu einer guten Leistung zu kommen, ein von einem Spezialisten verfaßtes Projekt zur Grundlage der Vergebung macht, noch kein unbedingt unveränderliches Vergebungsobjekt gewonnen. Dabei erfolgt also der Vertragsabschluß freihändig, nachdem in einer Verhandlung die erforderlichen Ergänzungen oder bedingte Veränderungen des Projektes und der Offerte festgestellt sind. Nur der freie Vertragsabschluß kann eine klare sichere Basis für das ganze Geschäft uns bieten, mit einer rechnungsmäßigen Begründung der Leistung. Insofern nicht etwa noch ein neues verbessertes und praxizirbares Verfahren sich als erforderlich und erreichbar herausstellt, ist mit dem bevorzugten Spezialtechniker, unter Feststellung der besonderen Bedingungen, ein solcher Vertrag abzuschließen, und die Abnahme einer solchen ausgeführten Anlage kann, nach Fertigstellung aller Arbeiten, auf Grund befriedigender Probeleistungen erfolgen, sowie der betriebsfähige Zustand der Anlage nachgewiesen ist. So lange die Probeleistungen irgendwelche merkwürdige Anstände ergeben, soll nach deren Beseitigung erst die Schlußabnahme im Vergleich zur Probeleistung stattfinden, bei welcher z. B. für Heizungsanlagen die erforderlichen Temperaturmessungen mit einem exakt funktionirenden, von den Lieferanten des Apparates zur Verfügung zu stellenden Pyrometer auszuführen und zu konstatiren sind.

§ 15. Mündliche Verabredung und Akkord-Verhandlung: Es können auch Vorschriften über Vergebung von Leistungen und Lieferungen in so vereinfachter Form bei Verträgen über bauliche Leistungen, Lieferungen und Arbeiten vorkommen, daß von dem Abschluß eines förmlichen Werkvertrages zur Verdingung Abstand genommen wird. Solche Vorschriften bestimmen in thunlichst geeigneter Weise das Leistungs- und Lieferungsobjekt, z. B. durch gegenseitig anerkannte schriftliche Notizen kann Vorsorge getroffen werden, daß über den wesentlichen Inhalt eines Uebereinkommens erforderlichen Falls Beweis geführt werden kann. Dazu empfiehlt sich die Protokollform bei Arbeiten, die mit besonderer Beschleunigung ausgeführt werden sollen. Die Form der sogen. Akkord-Zettel wird vorzugsweise bei Ausführung von kleineren Theilarbeiten und bei Schubarbeiten angewendet und doppelt ausgefertigt. Verträge werden auch auf dem Wege der Korrespondenz geschlossen, indem die eine Partie schriftlich Aufträge auf gemachte Offerten der anderen hin ertheilt. Eine zuzugende Antwort genügt zum Abschlusse eines Geschäftes für Lieferungen. Durch das System der Marginal- oder Rand-schreiben wird der schriftliche Verkehr sehr vereinfacht und mit dem allgemein üblichen Gebrauch der Kopirpresse. Es soll die denkbar knappste und einfachste Form stets gewahrt bleiben und unbedingt überall da, wo man mit dem mündlichen Verkehr schneller und einfacher zur Erledigung der Sache kommt, muß dieser stattfinden und die relativ immer schwerfällige schriftliche Behandlung nur auf das für den Beweis absolut Nothwendige beschränkt bleiben. Das Recht ist die Nothwendigkeit im Gebiete der Freiheit für den Menschen, mit der schuldigen Rücksicht auf andere, durch Beschränkung der Sonderfreiheit, welche Beschränkung in der Natur der Lebensverhältnisse begründet ist und sittlich und vernunftgemäß folgeweise gerechtfertigt ist, begrenzt durch das Gesetz und den zum Ausdruck gelangten Mehrheitswillen, dem sich der Einzelwille unterziehen muß.

(Schluß folgt.)